



BFH MIT RUNDUMSCHLAG ZUR UMSATZSTEUERLICHEN ORGANSCHAFT

Als wäre die Verwirrung beim Thema umsatzsteuerliche Organschaft nicht schon groß genug, hat der BFH mit Beschluss vom 11.12.2019 – XI R 16/18 den EuGH mit umfassenden Fragestellungen konfrontiert. Dabei geht es nicht nur um die Frage der Eingliederungsvoraussetzungen, sondern insbesondere – und das stellt alles bisher da gewesene in den Schatten – um die grundsätzliche Frage, ob nicht der Organträger, sondern der gesamte Organkreis der eigentliche Steuerpflichtige und damit Steuerschuldner einer Organschaft ist. Je nach Antwort des EuGHs stehen für den deutschen Staat Steuereinnahmen in zweistelliger Milliardenhöhe p.a. auf der Kippe. Für tausende Organträger in Deutschland auf der anderen Seite wäre das ein Grund zum Jubeln.

SACHVERHALT:

Klägerin ist eine GmbH, deren Gesellschafter A (51 %) und C e.V. (49 %) sind. A ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. C e.V. ist ein eingetragener Verein. Alleiniger Geschäftsführer der Klägerin war im Streitjahr 2005 E, der zugleich alleiniger Geschäftsführer der A und geschäftsführender Vorstand des C e.V. war.

Die Beteiligten gingen vom Vorliegen einer umsatzsteuerlichen Organschaft aus. Im Rahmen einer Außenprüfung nahm der Prüfer jedoch an, dass es im Streitjahr an einer finanziellen Eingliederung der Klägerin in das Unternehmen der A gefehlt habe. A sei zwar mit 51 % mehrheitlich am Gesellschaftskapital der Klägerin beteiligt gewesen, habe aber aufgrund der Regelungen im Gesellschaftsvertrag nicht über eine Stimmrechtsmehrheit verfügt und sei damit nicht in der Lage gewesen, Beschlüsse bei der Klägerin durchzusetzen.

Die Klägerin erhob daraufhin Klage, welche auch Erfolg hatte. Das Finanzamt habe laut dem FG Schleswig-Holstein (Urteil v. 06.02.2018, 4 K 35/17) zu Unrecht das Vorliegen einer Organschaft zwischen der Klägerin als Organgesellschaft und A als Organträgerin abgelehnt. Es sei bisher nicht



KATHARINA PETER

Partner
Steuerberaterin
Master of Arts in Taxation (M.A.)

katharina.peter
@peterpartner-stb.de
Telefon: +49(0)73 61 97 37 46-12

höchstrichterlich geklärt, welche Voraussetzungen zum Vorliegen der finanziellen Eingliederung führen. Nach Auffassung des FG Schleswig-Holstein liegt bei einer Mehrheitsbeteiligung auch ohne Stimmrechtsmehrheit bereits eine finanzielle Eingliederung vor. Die Finanzbehörde legte daraufhin Revision ein. Der BFH hat das Verfahren ausgesetzt und den EuGH um Hilfe gebeten.

GRÜNDE:

Der BFH legt dar, dass zwar bei isolierter Beurteilung des Streitfalls nach nationalem Recht die Revision begründet sei; die Vorentscheidung wäre aufzuheben und die Klage abzuweisen. Denn die für eine Organschaft nach nationalem Recht erforderliche finanzielle Eingliederung in Form der Mehrheit der Stimmrechte liegt nicht vor.

Nach Ansicht des BFH nimmt das FG jedoch zutreffend an, dass es nach wie vor zweifelhaft ist, inwiefern die deutsche Voraussetzung des Über-/Unterordnungsverhältnisses bzw. die Eingliederung mit Durchgriffsrechten, erforderlich ist, um Rechtssicherheit zu gewährleisten und Missbrauch sowie Steuerhinterziehung zu umgehen. Denn nur falls solch ein Erfordernis besteht bzw. dieses durch das Über-/Unterordnungsverhältnis gewährleistet werden kann, entspricht die nationale Regelung dem Unionsrecht (vgl. Tenor 2 des EuGH-Urteils v. 16.7.2015 – C-108/14, Larentia und Minerva).

Zur Klärung wendet sich der BFH mit vier Vorlagefragen an den EuGH, die es in sich haben und genau genommen gar nicht so viel mit dem zugrundeliegenden Sachverhalt zu tun haben. Oder anders gesagt: Sie gehen weit über das hinaus, was zur Klärung nötig gewesen wäre.

So möchte der BFH vom EuGH zuerst einmal ganz grundsätzlich wissen, inwiefern es einem Mitgliedstaat gestattet ist, anstelle des Organkreises, wie in der MwStSystRL gefordert, ein Mitglied der Mehrwertsteuergruppe, nämlich den Organträger, zum Steuerpflichtigen zu bestimmen. Dieser Frage schickt er gleich eine zweite hinterher, nämlich ob, sofern erstere verneint wird, sich der Einzelne auch darauf berufen könne.

Die dritte Vorlagefrage hat nun tatsächlich einen Bezug zum Ausgangsverfahren. Der BFH erkundigt sich dabei nämlich nach dem Maßstab, der bei der Prüfung des Erfordernisses der finanziellen Eingliederung, anzulegen ist.

Bei der vierten und letzten Vorlagefrage geht der BFH nun wieder in die Vollen. Er fragt an, ob die MwStSystRL es einem Mitgliedstaat gestatte, im Wege der Typisierung eine Person als nicht selbständig anzusehen, wenn sie in der Weise finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen eines anderen Unternehmers (Organträger) eingegliedert ist, dass der Organträger seinen Willen bei der Person durchsetzen kann und dadurch eine abweichende Willensbildung bei der Person verhindern kann. Kurz gesagt: Der BFH möchte wissen, ob die deutsche Organschaftsregelung getrennt bzw. unabhängig von der europäischen Mehrwertsteuergruppenregelung (Art. 4 UAbs.2 der hier zugrunde legenden RL 77/388/EWG bzw. Art. 11 Abs. 2 RL 2006/112/EG) anzusehen ist.

EINORDNUNG:

Man könnte diese EuGH-Vorlage des BFH schon fast als Hilferuf verstehen. Das erscheint auch gar nicht verwunderlich, wenn man sich einmal in die Verantwortlichen hineinversetzt. Da gibt es nationale gesetzliche Regelungen, die Auffassung der Finanzverwaltung, widersprüchliche Rechtsprechung der Gerichte – und das selbst innerhalb des BFHs – ja und dann gibt es sogar noch das Unionsrecht zu beachten. Zumindest in puncto Eingliederungsvoraussetzungen kann man da schon einmal durcheinanderkommen. Das ist verständlich und umso mehr bleibt zu hoffen, dass der EuGH die Gelegenheit nutzen wird, bei der Frage nach den Voraussetzungen einer finanziellen Eingliederung etwas Licht ins Dunkel zu bringen.

Bei so viel Unsicherheit hinsichtlich der Voraussetzungen für eine umsatzsteuerliche Organschaft kann man dann sich dann ja auch schon einmal fragen, ob denn überhaupt die nationalen Rechtsfolgen dem Unionsrecht entsprechen.

Der BFH möchte vom EuGH ganz grundsätzlich wissen, ob die bisherige deutsche Auffassung, wonach der Organträger (und nicht der Organkreis) der Steuerpflichtige und Steuerschuldner ist, mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Des Weiteren fragt er auch gleich, ob, falls der EuGH die vorstehende Frage verneint, sich ein Einzelner auf das Unionsrecht berufen kann.

Dem EuGH wird damit nichts Geringeres aufgetragen, als eine grundsätzliche Entscheidung über die Fortgeltung des bisherigen deutschen Verständnisses der umsatzsteuerlichen Organschaft zu fällen. Je nach Entscheidung des EuGHs, könnten alle bisherigen Steuererklärungen von Organträgern falsch sein. Steuerpflichtige könnten also innerhalb der Verjährungsfrist Änderungsanträge stellen und die zu Unrecht entrichtete Steuer zurückfordern. Der Staat wäre dann gezwungen, die Beträge beim Organkreis – der ja wohl nicht einmal rechtsfähig wäre?! – einzutreiben. Wie schnell und ob dies überhaupt möglich wäre, ist mehr als fraglich. Allenfalls käme eine Haftung der Organgesellschaft nach § 73 AO in Frage.

Hält es der EuGH jedoch für zulässig, dass die deutschen Regelungen zur Organschaft unabhängig von der Regelung in Art. 4 UAbs. 2 bzw. Art. 11 Abs. 1 MwStSystRL gelten (siehe 4. Vorlagefrage) und die deutsche Organgesellschaft einfach als unselbständige, dem Organträger untergeordnete Person angesehen werden kann, sollte es auch zulässig bzw. folgerichtig sein, den Organträger als Steuerschuldner zu bestimmen.

PRAXIS:

Aktuelle Umsatzsteuererklärungen von Organträgern sollten unter Verweis auf diesen BFH-Beschluss vorerst offengehalten werden. Bei allen übrigen sind Steuerpflichtige und deren Berater dringend angehalten, den Ausgang des Verfahrens mitzuverfolgen und gegebenenfalls entsprechende Korrekturanträge zu stellen.

**PETER
PARTNER**

STEUER -
BERATER

AALEN

Peter & Partner Steuerberater PartG mbB
Ulmer Str. 68
73431 Aalen
Tel.: +49(0)73 61 97 37 46-0
Fax.: +49(0)73 61 97 37 46-99
info@peterpartner-stb.de

KÖLN

Peter & Partner Steuerberater PartG mbB
Vulkangelände Köln
Lichtstrasse 49
50825 Köln
Tel.: +49(0)2 21 99 59 85-32
info@peterpartner-stb.de